

## Mandanteninformation | 17. Juli 2020

### **Aktuelle Entwicklungen zur Corona-Soforthilfe 2020 des Landes Nordrhein-Westfalen**

#### **Land NRW stoppt vorerst das Rückmeldeverfahren (Verwendungsnachweis) zur Corona-Soforthilfe 2020**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat Anfang Juli 2020 damit begonnen, bei den Empfängern der Corona-Soforthilfen für die Monate März bis Juni 2020 einen Verwendungsnachweis in Form eines Fragebogens „Ermittlung des Liquiditätsengpasses NRW-Soforthilfe 2020“ anzufordern und Antragsteller aufgefordert, etwaige Überkompensationen zurück zu zahlen. Nach eigenen Angaben wurden durch das Land inzwischen 100.000 der 426.000 Zuwendungsempfänger angeschrieben.

Aufgrund erheblicher Proteste aus der Wirtschaft zu den unklaren und teils nachträglich geänderten Vorgaben zur Anrechenbarkeit bestimmter Zahlungen hat das Land NRW am 14. Juli 2020 mitgeteilt, **dass das Rückmeldeverfahren vorerst gestoppt wurde**. In einer Pressemitteilung vom 14. Juli 2020 heißt es dazu:

*„Dabei haben sich einige der Abrechnungsvorgaben als problematisch erwiesen. Der Bund hat nun allen Ländern die Möglichkeit eröffnet, zum Abrechnungsverfahren eine Stellungnahme abzugeben. Um Forderungen nach einem geänderten Rückmeldeverfahren gerecht zu werden, hat Nordrhein-Westfalen dem Bund offene Punkte mitgeteilt und hält das Rückmeldeverfahren bis zur Klärung dieser Fragen an.“*

Besonders im Fokus stehen dabei die Personalkosten, die nicht durch das Kurzarbeitergeld abgedeckt wurden und die Abrechnung gestundeter Zahlungen. Beide Posten sollten nach den bisherigen Vorgaben von Bund und Land nicht durch die Corona-Soforthilfen abgedeckt sein.

**Bis zu einer Klärung durch das Land können daher bei Ihnen bereits vorliegende Rückmeldeverfahren nicht bearbeitet werden. Das Rückmeldeformular ist derzeit nicht mehr über die vom Land NRW angegebene Website zu erreichen. Da es sich um ein reines digitales Verfahren handelt, sollten von Ihnen lokal gespeicherte Formulare nicht weiterbearbeitet werden.**

Sofern Sie bereits das Rückmeldeformular ausgefüllt und an das Land NRW übermittelt haben und/oder ggfls. danach zu viel erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt haben, so hat das Land NRW zugesichert, dass betroffenen Zuschussempfängern daraus - auch bei ggfls. geänderten Bedingungen - kein Nachteil entstehen soll. Die Rückmeldung sowie eine etwaige Rückzahlung sollen in der Antragstellersdatenbank und auf den Konten der Bezirksregierungen verbucht worden sein. Eine mögliche Verbesserung der Rückmeldebedingungen soll auch in diesen Fällen (nachträglich) nutzbar sein. Das Land NRW hat angekündigt, nach Abschluss der Gespräche mit dem Bund auf die betroffenen Antragsteller erneut zuzugehen.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Ihr Team von KONLUS

Wir machen darauf aufmerksam, dass unser Informationsangebot lediglich dem **unverbindlichen Informationszweck** dient und **keine Rechtsberatung oder Steuerberatung** im eigentlichen Sinne darstellt. Der Inhalt dieses Angebots kann und soll eine individuelle und verbindliche Rechts- und Steuerberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. **Insofern verstehen sich alle angebotenen Informationen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.**